

Geschäftsverzeichnismr. 1708
Urteil Nr. 54/2000 vom 17. Mai 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 531 (in der geltenden Fassung vor seiner Abänderung durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. April 1992), 610 und 1088 des Gerichtsgesetzbuches und in bezug auf Artikel 14 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, R. Henneuse, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil Nr. 80.682 vom 7. Juni 1999 in Sachen G. Wijnen gegen die Bezirkskammer der Gerichtsvollzieher von Mecheln, dessen Ausfertigung am 22. Juni 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Werden die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzt durch Artikel 531 in der Fassung vor seiner Abänderung durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. April 1992 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches bezüglich des Statuts der Gerichtsvollzieher, Artikel 610 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 1088 des Gerichtsgesetzbuches und Artikel 14 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, soweit die vorgenannten Artikel dahingehend ausgelegt werden, daß sie einem Gerichtsvollzieher, dem der Rat der Bezirkskammer eine in Artikel 531 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Disziplinarstrafe auferlegt, nicht erlauben, gegen diese Disziplinarscheidung eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat zu erheben? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die durch den Staatsrat gestellte Frage lautet:

« Werden die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzt durch Artikel 531 in der Fassung vor seiner Abänderung durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. April 1992 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches bezüglich des Statuts der Gerichtsvollzieher, Artikel 610 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 1088 des Gerichtsgesetzbuches und Artikel 14 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, soweit die vorgenannten Artikel dahingehend ausgelegt werden, daß sie einem Gerichtsvollzieher, dem der Rat der Bezirkskammer eine in Artikel 531 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Disziplinarstrafe auferlegt, nicht erlauben, gegen diese Disziplinarscheidung eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat zu erheben? »

B.2. Der Gerichtsvollzieher ist einerseits Urkundsperson - und als solcher Hilfsorgan sowohl der ausführenden als auch der richterlichen Gewalt - und andererseits Freiberufler.

Die dem Hof anvertraute Kontrolle der Übereinstimmung der gesetzgeberischen Normen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verlangt, daß die Kategorie von Personen, die möglicherweise einer Diskriminierung ausgesetzt ist, auf sachdienliche Weise mit einer anderen Kategorie von Personen verglichen wird.

Nun, da weder in der präjudiziellen Frage noch in der Begründung zum Verweisungsurteil angegeben wird, mit welcher Kategorie von Personen die Gerichtsvollzieher auf disziplinarrechtlichem Gebiet verglichen werden, kann der Hof nicht untersuchen, ob ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 vorliegt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudizielle Frage braucht nicht beantwortet zu werden.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Mai 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) G. De Baets